1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

§ 5 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(2.1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 2.000,00 \in , sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000,00 \in je Ausgabenfall.

Bei Veränderungen des Ergebnis- und/oder des Finanzhaushaltes über 10% ist ein Nachtragshaushalt zu erlassen.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 5 zu unterrichten.

§ 8 öffentliche Bekanntmachung

- (1)
 Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich im Internet unter der Internetadresse www.amt-niepars.de .
- (5)
 Jeder Bürger kann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig vom Amt Niepars, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars zusenden lassen.
 Die Textfassungen liegen im Amt Niepars aus. Dies gilt auch für die außer Kraft getretenen Satzungen.

§ 9 Inkrafttreten

(1)
Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß
Kordshagen tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Groß Kordshagen, 21.07.2015

Ausgehängt am 28.07.2015

Abgenommen am 13.08.2015



an hell an and